



BÜRGERGEMEINDE
LIESTAL

GEMEINDEORDNUNG

Stand Teilrevision 2020

GEMEINDEORDNUNG der BÜRGERGEMEINDE LIESTAL

vom 03. Dezember 2001

Ingress

Die Bürgergemeinde Liestal gibt sich, gestützt auf § 45 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 und § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Bürgergemein-
deordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur Die Bürgergemeinde Liestal ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft (§ 44 Kantonsverfassung).

§ 2

Aufgabenbereich 1 Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: (GG §136)

1. Einbürgerungswesen: Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Unterstützung kulturelle Anlässe: Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Waldbewirtschaftung: Sie bewirtschaftet ihren Wald nachhaltig.
4. Forstprodukte und Forstdienstleistungen: Sie nutzt die Waldressourcen zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen.
5. Anlagen- und Liegenschaftsbewirtschaftung: Sie bewirtschaftet ihre Anlagen und Liegenschaften nachhaltig und hält ihren Grundbesitz gegen Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.

6. **Verwaltungsorganisation:** Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung eine Organisation, welche eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben erlaubt, und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Fachorgane.
 7. **Finanzhaushalt:** Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.
-
- 2 Die Bürgergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Verträge und Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und mit anderen Gemeinden sowie weiteren Institutionen, Organisationen und Firmen abschliessen oder sich auch im Rahmen der Anlagestrategie finanziell beteiligen.

II. Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
2. Die Bürgergemeindeversammlung
3. Der Bürgerrat
4. Die Bürgerkommission
5. Die Fachkommissionen
6. Die Bürgergemeindeverwaltung

§ 4

Stimmberechtig-
ung

- 1 Stimmberechtigt sind alle im Kanton Basel-Landschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger von Liestal mit kantonalem Stimmrecht.
- 2 Die in der Gemeinde Liestal wohnenden Bürgerinnen und Bürger werden von Amtes wegen in das Stimmregister eingetragen.
- 3 Die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten werden auf persönliches Begehren in das Stimmregister aufgenommen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (GpR § 2, Abs.3).

§ 5
Ausübung des Stimmrechtes Die Stimmberechtigten entscheiden an der Bürgergemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne (GG § 4, GpR § 2, Abs.3).

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

§ 6
Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Bürgergemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu (GG §§ 147):

1. Erteilung des Bürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements.
2. Verleihen des Ehrenbürgerrechts.
3. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung.
4. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente.
5. Erlass und Änderung des Personalreglementes.
6. Jährliche Beratung und Genehmigung des Strategieplanes (Politische Ziele, Leistungsangebot, Investitionsprogramm, Finanzplan, Anlagerichtlinien).
7. Jährliche Beratung und Genehmigung des Voranschlages.
8. Jährliche Beratung und Genehmigung des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung.
9. Beschlussfassung über Sondervorlagen wie Kredite für Bauten und Einrichtungen.
10. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit hiefür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 20.2).
11. Beschlüsse über Abgabe von Grundstücken im Baurecht oder Aufhebung bestehender Baurechte, soweit hiefür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 20.3).
12. Genehmigung von Nachtragskrediten.
13. Beschlüsse über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmen der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.
14. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge

haben oder die Rechtssätze im Sinne von Ziffer 4 dieser Bestimmung enthalten.

15. Oberaufsicht über sämtliche Geschäftszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist.
16. Einsetzen von Spezialkommissionen (§ 41) (GG §§ 104, 105, 149).
17. Die Wahl
 - a) von Spezialkommissionen
 - b) der Vertretungen der Bürgergemeinde in Exekutivorganen

2. Durchführung

§ 7

- Einberufung
- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat einberufen.
 - 2 Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.
 - 3 Der Bürgerrat hat eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung einzuberufen, wenn dies von 5% der in Liestal wohnhaften Stimmberechtigten verlangt wird (GG § 141 Abs. 2).

§ 8

- Einladung
- 1 Die in Liestal wohnhaften stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch öffentliche Publikation eingeladen (GG § 55).
 - 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhafte Stimmberechtigte, die in das Stimmregister aufgenommen sind, schriftlich einzuladen.

§ 9

- Traktandenliste und Unterlagen
- 1 Die Traktandenliste ist mit der Einladung 10 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu geben (GG § 57).
 - 2 Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (GG § 57).

- 3 Der Bürgerrat begründet seine Anträge zu den einzelnen Geschäften in der Regel schriftlich.
- 4 Vorlagen des Bürgerrates können bei einer durch ihn bezeichneten Verwaltungsstelle ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Einladung zur Bürgergemeindeversammlung eingesehen oder bezogen werden.

§ 10

Versammlungsleitung

- 1 Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin leitet die Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt er bzw. sie die erforderlichen Stimmzähler (GG § 58).

§ 11

Protokoll

- 1 Der Bürgerrat beauftragt eine Person der Bürgergemeindeverwaltung mit der Protokollführung.
- 2 Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der nächsten Versammlung zur Einsichtnahme aufgelegt und vor Beginn der Geschäftsbehandlung genehmigt.

§ 12

Weitere Durchführung

Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten weiter GG §§ 53-69.

C. Urnenabstimmung

§ 13

Obligatorische Urnenabstimmung

Die Bürgergemeindeordnung und deren Änderung unterliegen nach Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung (GG § 48).

§ 14

Fakultatives Referendum

Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der in Liestal wohnhaften Stimmberechtigten innert 30 Tagen verlangt wird (GG § 141 Abs. 2).

- 2 Strategie- und Finanzpläne, Voranschläge, Rechnungen, Wahlen und Einbürgerungen sind dem Referendum nicht unterstellt (GG § 49).

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

§ 15

- Urnenwahlen
- 1 Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
 1. Die Mitglieder des Bürgerrates
 2. Der Bürgergemeindepräsident / die Bürgergemeindepräsidentin
 3. Die Mitglieder der Bürgerkommission (GG § 142)
 - 2 Es gilt das Majorzverfahren (GG §§ 142, 50.2)
 - 3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
 - 4 Scheidet ein Behördemitglied während der Amtsdauer aus, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt (GpR § 31).
 - 5 Stille Wahl ist möglich.

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

§ 16

- Allgemeiner Funktionsbereich
- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.
 - 2 Er vertritt die Bürgergemeinde.
 - 3 Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über die Verwaltung und deren Geschäftsbereiche (GG §144).

§ 17

Mitgliederzahl Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder (GG § 144).

§ 18

Geschäftsbereiche Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder.

§ 19

Befugnisse und Aufgaben Der Bürgerrat übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Bürgergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Bürgergemeindereglemente und die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse.
2. Er erlässt Verordnungen zu Bürgergemeindereglementen, soweit er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.
3. Er erlässt Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.
4. Er erlässt Dienstvorschriften für das Personal der Bürgergemeinde.
5. Er ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen (GG § 145.3).
6. Er setzt beratende Fachkommissionen (ständige Kommissionen) und Arbeitsgruppen (befristete Kommissionen) ein und umschreibt ihre Ziele und Aufgaben.
7. Er regelt die Kompetenzen des Präsidiums, seiner Mitglieder und der Leitung der Bürgergemeindeverwaltung.
8. Er wählt die Delegationen und Vertretungen in Gremien des Kantons, der Verbände und weiterer Institutionen.
9. Er gewährt dingliche Rechte und andere vertragliche Verbindlichkeiten auf Liegenschaften und Grundstücken.

§20

Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen (GG § 160):

1. Über ungebundene Ausgaben von maximal CHF 250'000.00 pro Jahr.
2. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Einrichtung von Baurechten und Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert bzw. Gesamtbetrag von höchstens CHF 2'500'000.00 pro Jahr
3. Langfristige Wertanlagen gemäss Anlagerichtlinien und Anlagestrategie.

- § 21**
Der Bürgerrat ist befugt:
- Prozessführungs- und Strafklagerecht
1. Zur Führung von Prozessen und zur Erhebung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.
 2. Zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen (GG § 71).

2. Bürgergemeindepräsident/Bürgergemeindepräsidentin

- § 22**
- Stellung und Wahl
- 1 Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin führt den Vorsitz des Bürgerrates und der Bürgergemeinde.
 - 2 Er bzw. sie wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne oder in stiller Wahl gewählt (GG §§ 146, 84).

- § 23**
- Aufgabenbereich
- Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er bzw. sie leitet die Bürgergemeindeversammlung.
 2. Er bzw. sie beruft die Sitzungen des Bürgerrates ein und leitet sie.
 3. Er bzw. sie überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Bürgergemeindeversammlung und Bürgerrat.
 4. Er bzw. sie handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind (GG § 86).

- § 24**
- Stellvertretung
- Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin für das Bürgergemeindepräsidium, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

3. Die Bürgerkommission

- § 25**
- Stellung und Grösse
- 1 Die Bürgerkommission ist vorberatendes und prüfendes Gremium für die Bürgergemeindeversammlung.

- 2 Sie besteht aus 7 Mitgliedern.
- 3 Die Bürgerkommission wird an der Urne gewählt. Sie konstituiert sich selbst und kann Subkommissionen bilden

§ 26

Aufgaben

- 1 Die Bürgerkommission berät die Geschäfte der Bürgergemeindeversammlung und nimmt dazu Stellung.
- 2 Sie amtet als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die Bürgergemeinde und erfüllt damit folgende Aufgaben im Sinne der Oberaufsicht:
 1. Sie prüft die Tätigkeit von Bürgerrat und Bürgergemeindeverwaltung.
 2. Sie kann die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Angestellten der interkommunalen Gremien und Zweckverbände, an denen die Bürgergemeinde beteiligt ist, prüfen.
 3. Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet worden sind.
 4. Sie prüft, ob die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.
 5. Sie prüft das Rechnungswesen der Bürgergemeinde sowie der interkommunalen Gremien und Zweckverbände, an denen die Bürgergemeinde beteiligt ist, und kann dafür ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beauftragen.
 6. Sie erstattet der Bürgergemeindeversammlung jährlich im ersten Halbjahr Bericht über die Feststellungen zum Vorjahr.

4. Fachkommissionen (GG § 149 kollegiale Hilfsorgane)

§ 27

Arbeitsgruppen

- 1 Für besondere Aufgaben kann der Bürgerrat Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Ihre Aufgabenbereiche werden vom Bürgerrat festgelegt.
- 3 Nach Erfüllung der Aufgaben werden die Arbeitsgruppen aufgelöst (GG §§ 149, 104 f).

§ 28
Wahlbüro Für die Überwachung der Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses bei Urnengängen amtet das Wahlbüro der Einwohnergemeinde auch für die Bürgergemeinde.

F. Verwaltungsorganisation

1. Leitung der Bürgergemeinde

§ 29
Stellung Der Bürgergemeindeverwaltung steht ein Leiter/eine Leiterin vor.

§ 30
Aufgabenbereich Der Leiter/die Leiterin der Bürgergemeinde ist verantwortlich für die ordnungsgemässe, wirtschaftliche und wirksame Umsetzung der ihm/ihr durch den Bürgerrat anvertrauten Aufgaben und Geschäfte. Einzelheiten zu den Aufgaben der Leitung der Bürgergemeindeverwaltung regelt ein separates, durch den Bürgerrat erlassenes Pflichtenheft sowie das GG §§ 107-110.

2. Aufbauorganisation der Verwaltung

§ 31
Organisation Für die Gestaltung der Aufbauorganisation der Bürgergemeindeverwaltung ist die Leitung verantwortlich und zuständig.

G. Führungsorganisation der Bürgergemeinde

§ 32
Führungsmittel Zur Sicherstellung einer wirkungsorientierten Führung der Bürgergemeinde sind durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bürgerrat folgende Führungsmittel bereitzustellen:

1. Der Strategieplan: Er wird jährlich erstellt oder überarbeitet und enthält die politischen Ziele, das Leistungsangebot, das Investitionsprogramm, den Finanzplan sowie die Anlagerichtlinien zur mittelfristigen, strategischen Steuerung der Bürgergemeinde.
2. Der Voranschlag: Der jährliche Voranschlag kann in Form eines Detailbudgets oder eines Globalbudgets mit Leistungsauftrag erarbeitet werden und dient zur kurzfristigen,

operativen Steuerung der Bürgergemeinde. Über die Form entscheidet der Bürgerrat.

3. Der Jahresbericht: Der jährliche Rechenschaftsbericht enthält die Jahresrechnung mit Kommentar und eine ergänzende Berichterstattung zur Tätigkeit der Bürgergemeinde.

III. Datenschutz, Aufsichts- und Beschwerderecht

A. Datenschutz

§ 33

Datenschutz Die Aufgaben gemäss dem Gesetz über den Schutz von Personendaten wird durch die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz wahrgenommen.

B. Aufsichtsrecht

§ 34

Aufsicht des Kantons 1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit der Rechtskontrolle des Kantons (GG § 3).

2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.

C. Beschwerderecht

§ 35

Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den § 172-176 des Gemeindegesetzes.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Inkraftsetzung Die Änderungen der Bürgergemeindeordnung treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 03. Dezember 2001 beschlossen.

Teilrevision von der Bürgergemeindeversammlung am 01. Dezember 2003 beschlossen.

Namens der Bürgergemeinde Liestal

Der Präsident:
Marc Lüthi

Der Bürgergemeindeschreiber:
Marcel Jermann

An der Urnenabstimmung vom 03. März 2002 von den Stimmberechtigten angenommen.

Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 08. Februar 2004 von den Stimmberechtigten angenommen.

Teilrevision von der Bürgergemeindeversammlung am 25. November 2019 beschlossen.

Namens der Bürgergemeinde Liestal

Der Präsidentin a.i.:
Karin Jeitziner

Der Leiter der Bürgergemeinde:
Daniel Wenk

Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 09. Februar 2020 von den Stimmberechtigten angenommen.

Vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 mit Beschlussnummer 2087 genehmigt.

Der 2. Landschreiber:
Dr. Alex Ackermann

Teilrevision vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 08. Juni 2004 mit Beschlussnummer 1223 genehmigt.

Der Landschreiber:
Walter Mundschin

Teilrevision vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom
07. April 2020 mit Beschlussnummer 2020-475 genehmigt.

Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich